

Stadt Laage

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Einfamilienhäuser Diekhofer Chaussee der Stadt Laage für den Ortsteil Diekhof

Die Stadtvertreter der Stadt Laage haben in Ihrer Sitzung vom 06.04.2022 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes M-V die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Einfamilienhäuser Diekhofer Chaussee der Stadt Laage für den Ortsteil Diekhof beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Sachverhalt/ Planungsanlass:

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Diekhof und ist im Übersichtsplan mit einem roten Kreis gekennzeichnet. Es befindet sich südlich der Kreuzung der Diekhofer Chaussee (Landesstraße L 14) mit der Drölitzer Chaussee (Kreisstraße Gü 29) und hat eine Größe von 3.845 m².

Die Stadt Laage erweitert mit diesem B-Plan in geringem Umfang die Wohnbauflächen für den Eigenheimbau. Der Standort an der Diekhofer Chaussee dient dem Eigenbedarf der Grundstückseigentümer. Es wird ein reines Wohngebiet nach § 3 ausgewiesen.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Verfahren:

Das Verfahren zur Aufstellung des B-Plans wird nach § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen als beschleunigtes Verfahren“ ohne Umweltprüfung gemäß BauGB § 2 Abs. 4 durchgeführt.

Zudem werden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB durch die Änderung des Bebauungsplanes die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) sowie dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Erstellen eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird und dass § 4c BauGB im Verfahren nicht zur Anwendung kommt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit gegeben, sich gemäß BauGB § 3 (2) i.V.m. § 13a (3) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen, wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus der Stadt Laage bei Herrn Krause, Zimmer 1.25 zu unterrichten.

Auslegung:

Der von der Stadtvertretung der Stadt Laage in ihrer Sitzung am 06.04.2022 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 28 „Einfamilienhäuser Diekhofener Chaussee“ der Stadt Laage für den Ortsteil Diekhof mit der zugehörigen Begründung liegen in der Zeit vom

16.05.2022 bis 16.06.2022

im Bürgerbüro des Verwaltungsgebäudes, Hauptstraße 20 in 18299 Laage zu folgenden Zeiten

Mo.: von 9:00 - 12:00 Uhr
Di.: von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Do.: von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Fr.: von 9:00 - 13:00 Uhr

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht aller aus. Aus Gründen des Infektionsschutzes kann die Einsichtnahme in die ausgelegten Planungsunterlagen nur einzeln und unter vorheriger telefonischer Anmeldung erfolgen.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage der Stadt Laage unter dem Pfad: <https://www.stadt-laage.de/index.php/sonstige.html> im o. g. Zeitraum sowie im Bau- und Planungsportal MV unter dem Pfad: <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> möglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten alle ausgelegten Unterlagen einsehen sowie Stellungnahmen schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2

Satz 2 Halbsatz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Mit Ihrer Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Auslegung beteiligen Sie sich am Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung eines Bauleitplanes. Soweit es für die Bearbeitung Ihrer Stellungnahmen erforderlich ist, verarbeiten wir ihre personenbezogenen Daten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Datenschutzerklärungen der Stadt Laage unter <https://www.stadt-laage.de/index.php/datenschutzerklaerung.html>, Abschnitt „Allgemeiner Hinweis zur Datenverarbeitung in der Stadtverwaltung“ sowie „Rechte der Betroffenen bei der Datenverarbeitung“.

Laage, den 11.04.2022

gez. Holger Anders

Bürgermeister der Stadt Laage